

# Satzung des gemeinnützigen Vereins Golfclub Lilienthal e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- 1) Der Verein führt den Namen Golfclub Lilienthal. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name Golfclub Lilienthal e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 28865 Lilienthal.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist Mitglied im LandesSportBund Niedersachsen e.V. und der zuständigen Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- 5) Der Verein ist Mitglied im Landesgolfverband Niedersachsen / Bremen und im Deutschen Golfverband.

## § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Golfsports auch und besonders für Menschen mit Behinderungen und der damit verbundenen Rehabilitation und Integration. Bei Anlage und Unterhaltung des Golfplatzes und seiner Einrichtungen sind ökologische Gesichtspunkte besonders zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Einbindung von Menschen mit Behinderungen in die Pflege und Wartung des Golfplatzes und seiner Einrichtungen.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Mitwirkung bei der Errichtung und Unterhaltung eines ökologiekonformen und landschaftsgerechten Golfplatzes und die Förderung des Golfsports für erwachsene und jugendliche Menschen mit und ohne Behinderungen verwirklicht.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Für die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gilt § 14 Zi. 4.
- 7) Eine Änderung des Vereinszwecks, wonach der Verein kommerziell bzw. gewerblich betrieben werden darf, ist nicht zulässig.

## § 3 Mitglieder

- 1) Mitglieder des Vereins können alle Personen mit besonderem Interesse für den Golfsport werden. Der Verein ist insbesondere offen für die Mitgliedschaft von Menschen mit Behinderungen. Als Mensch mit Behinderungen gilt jede Person mit einem anerkannten Grad von Behinderung.
- 2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - a) Ordentliche Mitglieder
  - b) Firmenmitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
- 3) Stimmberechtigte ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- 4) Firmenmitglieder sind juristische Personen (Firmen). Firmen haben dem Vorstand anzuzeigen, durch welche Person ihre Mitgliedsrechte wahrgenommen werden sollen. Die Benennung darf nachträglich gegenüber dem Vorstand des Clubs widerrufen und durch entsprechende Neubenennung ersetzt werden. Der Vorstand kann eine Benennung ablehnen, wenn die Interessen des Clubs dies angebracht erscheinen lassen.
- 5) Ehrenmitglieder:

Die Mitgliederversammlung kann einem Mitglied oder einer Person für besondere Verdienste um den Verein die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Vorschläge für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sind in schriftlicher Form mit einer Begründung an den Vorstand zu richten, der diesen Vorschlag auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen und zur Abstimmung zu stellen hat.
- 6) Ehrenpräsident  
Die Ehrenpräsidenschaft ist die höchste zu vergebende Ehrung des Golfclubs Lilienthal

e.V. Die Mitgliederversammlung kann einen nicht mehr amtierenden Präsidenten oder Vizepräsidenten, der sich über die Verpflichtungen des Amtes hinaus in hervorragendem Maße um den Club verdient gemacht hat, zum Ehrenpräsidenten wählen. Das Verfahren entspricht Ziff. 5.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Spielberechtigung von Firmenvertretern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
- 2) Bei beschränkt Geschäftsfähigen und Minderjährigen ist der Antrag auch von dem / den gesetzlichen Vertreter(n) zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
- 3) Der Vorstand ist verpflichtet darauf zu achten, dass die Belange der Mitglieder mit Behinderungen und deren Angehörigen bei allen Entscheidungen des Clubs entsprechende Beachtung finden. Ein Verstoß hiergegen hat aber keine Auswirkungen auf die Mitgliedschaft oder den Bestand des Vereins.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft und alle damit in Verbindung stehenden Ansprüche enden durch
  - a) Austritt,
  - b) Ausschluss,
  - c) Tod.
- 2) Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 3) Ein Mitglied kann vom Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied:
  - a. in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins gefährdet oder schädigt oder sich sonst durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Vereinszugehörigkeit als unwürdig erweist; dazu gehört auch illoyales Verhalten gegenüber dem Verein, bewusste wirtschaftliche Schädigung, Störung des Spiel- und Turnierbetriebes,
  - b. nachhaltig gegen diese Satzung, gegen die Haus-, Spiel- oder Platzordnung, satzungsgemäße Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstößt,
  - c. trotz zweifacher schriftlicher Mahnung Beitragsverpflichtungen oder andere aus der Gemeinschaft erwachsene Pflichten nicht erfüllt.Vor der Entscheidung über die Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht auf Beschwerde, über welche die Mitgliederversammlung nach Beratung im Schlichtungsverfahren entscheidet. Soweit die Mitgliederversammlung über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt, ist die Hinzuziehung eines Rechtsbeistands während der Versammlung weder auf Seiten des Vorstandes noch auf Seiten des Mitgliedes zulässig. Der Vorstand kann eine Sperre bis zur nächsten Mitgliederversammlung aussprechen. Mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist der Ausschluss endgültig wirksam. Die Pflicht zur Zahlung fälliger Beiträge wird durch den Ausschluss nicht aufgehoben.
- 4) Einem ausgeschiedenen Mitglied stehen, gleichgültig aus welchen Gründen es aus dem Verein ausgeschieden ist, keine Ansprüche am Vermögen des Vereins zu. Die Haftung aus der Zeit der Mitgliedschaft wird davon nicht berührt.

#### **§ 6 Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr und Umlagen**

- 1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Für das Jahr der Gründung wird ein zeitanteiliger Beitrag erhoben, der  $\frac{2}{12}$  des Jahresbeitrags entspricht. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Die Obergrenze einer Umlage darf 50 % eines Jahresbeitrages eines Vollzahlers nicht überschreiten.

- 2) Über die Höhe der Beiträge, über Aufnahmegebühr und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3) Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen den Mitgliedsbeitrag zustunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
- 4) Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Die Spielberechtigung ist von der fristgemäßen Zahlung des Beitrages abhängig.
- 5) Ehrenmitglieder sind für die Dauer ihrer Ehrenmitgliedschaft von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und einer etwa bestehenden Spiel- und Platzordnung zu benutzen und den Golfsport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins einschließlich der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- 2) Stimmrecht haben nur volljährige anwesende Mitglieder.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 1) Der Vorstand beruft alljährlich im 1. Halbjahr eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein. Die Mitgliederversammlung ist unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen, vom Tage der Absendung an gerechnet, schriftlich einzuberufen.
- 2) Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:
  - 1) Geschäftsbericht des Vorstands,
  - 2) Jahresabschluss,
  - 3) Bericht der Kassenprüfer,
  - 4) Entlastung des Vorstands,
  - 5) Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr,
  - 6) ggf. Wahlen und Satzungsänderungen; letztere mit Angabe des Wortlauts der Änderungen.
- 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt, soweit ihr durch die Satzung nicht weitere Aufgaben übertragen sind, über:
  - a. den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - b. die Entlastung des Vorstandes nach Anhörung des Geschäftsberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer,
  - c. die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes,
  - d. die Wahl der Kassenprüfer,
  - e. den Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr; incl. von Haushaltsvoranschlägen für Grundstücksgeschäfte sowie deren Beleihung,
  - f. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenpräsidentschaft,
  - g. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren sowie eventuell nötiger Umlagen,
  - h. Satzungsänderungen,
  - i. Angelegenheiten, die in der Tagesordnung genannt sind,
  - j. die Auflösung des Vereins.
- 4) Die Kasse ist von mindestens zwei Mitgliedern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr zu bestimmen sind, zu prüfen. Die Kassenprüfer haben einen Prüfungsbericht zu fertigen, der dem Vorstand zuzuleiten und in der Mitgliederversammlung von den Kassenprüfern vorzutragen und zu erläutern ist.
- 5) Anträge, die in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Später gestellte Anträge können vom Vorstand zur Behandlung vorgelegt werden.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Ist weder der Vorsitzende des Vorstandes noch einer seiner Stell-

vertreter anwesend, so wird die Versammlung von dem lebensältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.

- 7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Sie beschließt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Für die Änderung des Vereinszwecks, die Auflösung des Vereins sowie für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft oder die Wahl zum Ehrenpräsidenten ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit erforderlich.
- 8) Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt, falls nicht  $\frac{1}{2}$  der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer geheime Abstimmung fordern.
- 9) Die Wahl der Mitglieder des Vorstands i.S.d. § 10 Nr.1 erfolgt einzeln und geheim.
- 10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist im Club einsehbar und erhältlich.
- 11) Der Vorstand kann jederzeit unter Wahrung einer 1-wöchigen Ladungsfrist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es im Interesse des Vereins geboten erscheint. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragen. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Woche seit Eingang des schriftlichen Antrags nach, so sind die antragstellenden Mitglieder selbst zur Einberufung einer Mitgliederversammlung berechtigt.

## **§ 10 Vorstand**

- 1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden (Präsident),
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident),
  - c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
  - d) dem Schatzmeister,
  - e) dem Spielführer.
- 2) Der Vorstand stimmt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ab.
- 3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Von den Vorstandsmitgliedern muss wenigstens ein Mitglied des Vereins für Behinderte e.V. Lilienthal sein. Hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die notwendige Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Alle Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- 4) Vertretungsberechtigt sind jeweils 2 der unter § 10 Ziffer 1 aufgeführten Personen, wobei eine Person der Präsident sein sollte.
- 5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem Vizepräsidenten geleitet werden, grundsätzlich schriftlich. Die Sitzungen werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von nicht weniger als einer Woche einberufen. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Vorstandssitzungen leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist. Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.
- 6) Ein Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn es entgegen der Satzung des Vereins oder sonst pflichtwidrig handelt. Der Antrag dazu muss von mindestens  $\frac{1}{4}$  der ordentlichen Mitglieder schriftlich eingebracht werden. Der Antrag und die Gründe sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Antrag ist mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen.
- 7) Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt niederlegen. In diesem Fall sowie im Fall des sonstigen Ausscheidens bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte ein Vorstandsmitglied, das das freigewordene Vorstandsamt bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernimmt.

In dieser erfolgt für das ausgeschiedene Mitglied eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit.

- 8) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand gemäß § 10 Ziff. 1 und
  - a) dem Jugendwart,
  - b) dem Sprecher der Jugendlichen,
  - c) zwei weiteren aufgabenbezogenen zu bestellenden Mitgliedern.
- 9) Der Vorstand ist ermächtigt und berechtigt, die einzusetzenden Vorstandsmitglieder nach a), b), und c) zu berufen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands haben beratende Funktion.

#### **§ 11 Aufgaben des Vorstands**

- 1) Der Vorstand besorgt die Clubangelegenheiten in Übereinstimmung mit der Satzung, den in der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüssen und, soweit vorhanden, seiner Geschäftsordnung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
  - e) Pflege der Golfplatzanlagen.
- 2) Ausgaben- und Geldanweisungen sowie Verpflichtungsgeschäfte über mehr als 1.000 € müssen stets von einem Vorstandsmitglied (§ 10 Ziff.1 a) bis c)) und dem Schatzmeister unterschrieben sein. Der Schatzmeister kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte bis zu 5.000 € alleine unterzeichnen.
- 3) Die Beschlüsse des Vorstandes müssen sich am Rahmen des von den Mitgliedern genehmigten Budgets orientieren.
- 4) Der Vorstand ist unbeschadet § 5 Zi. 3 und 4 berechtigt, Verstöße von Mitgliedern gegen Mitgliedspflichten zu ahnden. Je nach Schwere des Verstoßes kann auf folgende Maßnahmen erkannt werden:
  - d) Verweis,
  - e) Entziehung des Rechts, die Clubanlagen oder Einrichtungen bzw. einzelne von ihnen zu benutzen, für die Dauer bis zu einem Jahr.Durch Maßnahmen gemäß a) und b) werden die sonstigen Pflichten des Mitglieds nicht berührt. Die Maßnahme ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes unter Angabe der Gründe bekannt zu geben.

#### **§ 12 Schlichtungs- /Ehrenrat**

- 1) Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die die Aufgabe haben in Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern zu schlichten.
- 2) Die Mitglieder des Ehrenrats werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 3) Das an der Streitigkeit beteiligte Mitglied bestimmt ein Ehrenratsmitglied zur Vermittlung in der Streitigkeit.
- 4) Die Gegenpartei hat das Recht eine Beschlussempfehlung des gesamten Ehrenrats zu beantragen.
- 5) Das Ehrenratsmitglied bzw. der gesamte Ehrenrat hat in jedem Einzelfall nach Abschluss der Mediation innerhalb von 2 Wochen eine Beschlussempfehlung an den Vorstand abzugeben.
- 6) Das einzelne Vereinsmitglied oder aber auch der Verein muss in anstehenden Streitfällen zunächst das vereinsinterne Schlichtungsverfahren durchführen, bevor ein ordentliches Gericht angerufen werden kann.
- 7) Die vorgenannten Bestimmungen zu Ziffer 1. bis 6. gelten auch, wenn es zu einem Streit zwischen dem Vorstand und einem oder mehreren Mitgliedern kommt.

#### **§ 13 Sprecher der Jugendlichen**

- 1) Die jugendlichen Vereinsmitglieder können einen Jugendsprecher und einen Vertreter (Jugendvertretung) wählen. Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- 2) Die Jugendvertretung wird unter Leitung des Jugendwarts für die Dauer eines Jahres gewählt.
- 3) Wählbar sind jugendliche Vereinsmitglieder ab dem 14. Lebensjahr.
- 4) Die Jugendvertretung hat die Aufgabe, die Belange der Jugendlichen dem Jugendwart und dem Vorstand zu übermitteln. Der Jugendsprecher oder sein Vertreter nehmen an den Sitzungen des Vorstands insoweit teil, wie Angelegenheiten der Jugendlichen beraten werden. Sie haben das Recht vor und während der Sitzung Anträge zu stellen.

#### **§ 14 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, die mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstage schriftlich und unter Übersendung des Auflösungsantrags mit Gründen an jedes Mitglied einzuberufen ist, mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen bei Anwesenheit von  $\frac{3}{4}$  der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Sind in der Versammlung weniger als  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so ist mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Diese weitere Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Clubs beschließen. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende (Vizepräsident) gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 4) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Behinderten Golf Club Deutschland (BGC) e.V. in Hamburg - Ahrensburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.
- 5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

#### **§ 15 Schlussbestimmungen**

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem Interesse des Vereins und dem Geist dieser Satzung am nächsten kommen. Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden sollten, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen abzuändern.
- 2) Diese Fassung wurde in der Mitgliederversammlung am 11.05.2010 beschlossen.